



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

An das  
Bundesministerium für Justiz

Per e-mail: [kzl.b@bmj.gv.at](mailto:kzl.b@bmj.gv.at)

Geschäftszahl: BKA-602.804/0001-V/A/8/2006  
Bearbeiterin:: Frau Dr Angela JULCHER  
Pers. e-mail: [angela.julcher@bka.gv.at](mailto:angela.julcher@bka.gv.at)  
Telefon: 01/53115/2288  
Ihr Zeichen BMJ-B10.200/0010-I2/2005  
vom:  
Antwortschreiben bitte unter An- [v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at)  
führung der Geschäftszahl an:

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz 1958 und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden (Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2006 – VersRÄG 2006);  
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Zum Gesetzesentwurf:**

#### Zum Titel:

Vor der Abkürzung „VersRÄG 2006“ müsste statt des Klammerzeichens ein Gedankenstrich gesetzt werden (weil sich schon vor dem Kurztitel ein Klammerzeichen befindet).

#### Zu Art. II Z 4 (§ 129j VAG):

Sofern die Meldepflicht der Versicherungsunternehmen an die FMA und dieser an die Europäische Kommission auch die Verpflichtung zur Übermittlung von personenbezogenen Daten beinhaltet, müssen die Vorgaben des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000) beachtet werden. Dessen § 1 Abs. 2 sieht vor, dass Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz durch staatliche Behörden – zu denen auch die FMA zu zählen ist – einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründen notwendig ist. Diese gesetzliche Grundlage muss hinrei-

chend bestimmt sein, insbesondere im Hinblick auf Anlass und Zweck der Verwendung (§ 4 Z 8 DSG 2000), die von der Verwendung Betroffenen (§ 4 Z 3 DSG 2000), die Kategorien der zu verwendenden Datenarten (§ 4 Z 1 DSG 2000), den oder die Auftraggeber (§ 4 Z 4 DSG 2000), allfällige Übermittlungsempfänger und technisch-organisatorische Besonderheiten der Verwendung.

Außerdem wäre es hilfreich, in die Materialien einen Hinweis aufzunehmen, welche Bestimmung der Richtlinie 2004/113/EG, ABl. Nr. L 373 vom 21.12.2004 S. 37, durch diese Meldepflicht umgesetzt wird.

## **II. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf seine Rundschreiben vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98 - betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens - und vom 19. Februar 1999, GZ 600.824/0-V/2/99, – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen - hin, in denen insbesondere um die Aufnahme bestimmter zusätzlicher Hinweise in das Vorblatt und den Allgemeinen Teil der Erläuterungen ersucht wurde.

### 1. Zum Vorblatt:

Der Abschnitt „**EU-Konformität**“ wäre durch einen Abschnitt „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ zu ersetzen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/0011-V/2/01, betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen).

### 2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Das Verfahren über den Konsultationsmechanismus nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999 (im Folgenden kurz: Vereinbarung) ist keine „Besonderheit des Normerzeugungsverfahrens“ im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98.

Die diesbezüglichen Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen sind überdies missverständlich. Dass ein Vorhaben „zum Teil auch der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts“ dient, ist nach der Vereinbarung überhaupt unerheblich: Nur für Maßnahmen, die eine Gebietskörperschaft auf Grund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts zu setzen verpflichtet ist, gilt die Vereinbarung gemäß ihrem Art. 6 Abs. 1 Z 1 nicht; über die verpflichtende Umsetzung solcher Vorschriften hinausgehende Maßnahmen unterliegen hingegen, auch wenn sie gemeinsam mit einer unter die Ausnahmebestimmung fallenden Umsetzung des Gemeinschaftsrechts getroffen werden sollten, der Vereinbarung (Art. 6 Abs. 2). Die Feststellung, dass die Haushalte der Länder und Gemeinden „nicht weiter belastet“ werden, gehört hingegen in den Abschnitt „Finanzielle Auswirkungen“, der in Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes und Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften zu gliedern wäre. Die Übermittlung von Vorhaben gemäß Art. 1 der Vereinbarung dient ua. dazu, den gegenbeteiligten Gebietskörperschaften die Überprüfung der Richtigkeit derartiger Feststellungen zu ermöglichen und hat daher auch dann zu erfolgen, wenn die aussendende Stelle der Auffassung ist, dass für die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Auf ein Schreibversehen im zweiten Absatz des Punktes 3.1. wird hingewiesen: Im mit den Worten „Zwar könnte eine solche Lösung...“ beginnenden Satz hätte die erste Nennung des Wortes „einer“ zu entfallen.

### 3. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

§ 129j VAG wird offenbar versehentlich als „§ 129i“ bezeichnet.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

13. Februar 2006  
Für den Bundeskanzler:  
DOSSI

**Elektronisch gefertigt**